

Protokoll

Über den Workshop zum Thema Hafenpavillon am Dienstag, den 26. Oktober 2021,

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: ca. 21:45 Uhr

Teilnehmer:

Karl Christian Fleischfresser, Rolf Aulitzky, Rolf Strohmeyer, Jens Zywitzka, Thomas Eschenlauer, Maren Biewald, Marc Wenzel, Günter Petrowski, Bernd Schmidt, Bürgermeister Heiko Voss

Nach einleitenden Worten des Bauausschussvorsitzenden Rolf Aulitzky in Bezug auf die Ursprungsplanung von 2004 berichtet der Bauausschussvorsitzende über den Lokaltermin und das im Anschluss stattgefundene Gespräch mit Frau Dr. Silke Hunzinger (Bau- und Kunstdenkmalpflege).

Ideen:

- Ist es möglich im Rahmen des Denkmalschutzes das Dachgeschoss auszubauen und wollen wir das? (keine grundsätzliche Ablehnung durch den Denkmalschutz!)
- Ist es möglich den Rettungsschuppen zur Seeseite wieder zu öffnen und ggf. bodengleich vollflächig zu verglasen und wollen wir das? (keine grundsätzliche Ablehnung durch den Denkmalschutz!)
- Was wird mit dem alten Rettungsschuppen? Bleibt er als Werkstatt erhalten, oder gibt es eine andere Nutzung? (Gastronomie? - keine grundsätzliche Ablehnung durch den Denkmalschutz!)
- Was passiert mit dem Vereinsheim von Ole Schippn Laboe? Soll es nach einer Sanierung an dieser Stelle bleiben?
- Falls nicht – wohin dann? (Alternative?)
- Sollte man das Planungsbüro von 2004 noch einmal mit einer „aktuellen“ Planung beauftragen?
- Sanieren wir als Gemeinde selbst, oder lassen wir einen Investor die Aufgabe erledigen?

Problematiken:

- Abwasser Problematik
- Der Hafenpavillon ist ein starker Sanierungsfall

Ersteller: G.Petrowski
B.Schmidt

Mehrheitlicher Konsens:

- Es wird zu dem Gutachten von 2004 ein vertiefendes Gutachten eines Architekten mit folgenden Vorgaben benötigt und nach Beratung in den Fraktionen vom BGM in Auftrag gegeben:
 - Klare optische Unterscheidung zwischen
 - **Historischem Rettungsschuppen** von 1894 als von Seeseite erkennbarem historischen Gebäude in rotem Backstein. Hierzu sollte das Gebäude zur Vorderfront des Gesamtgebäudes hin an die Promenade erweitert werden. Dort ist das Tor genauso zu gestalten wie das auf der Rückseite des Gebäudes ggf. mit einem Glastor, um den Blick nach innen in den historischen Teil jederzeit freizugeben.
 - **Linkem und rechtem Restgebäude, dessen Fassade zur Wasserseite hin aufgearbeitet und in der bestehenden Gliederung erhalten bleiben** sollte. Die Fassade an der Rückseite hat keine Priorität. Der fast nicht mehr vorhandene Hinterhof könnte überdacht werden, so dass ein großer Dachboden (bestehend aus den beiden Dächern des vorderen Gebäudeteils und des rückwärtigen Teiles, sowie des Innenhofes), entsteht. Diese zusätzliche Nutzfläche könnte z.B. als Lagerfläche für die im Pavillon ansässigen Geschäfte dienen. Die neue Dachfläche darf von der Seeseite oder Landseite ~~her~~ nicht erkennbar sein.
 - **Der Grundriss** sollte eine möglichst weiträumige und flexible Nutzung ermöglichen. Daher sollten nur die statisch unbedingt notwendigen Gebäudeteile festgelegt werden und eine Gliederung in Nutzungsbereiche erfolgen.
 - **Es sollten Flächen für WC / Nasszellen** In jedem der beiden an den Rettungsschuppen angrenzenden rechten und linken Gebäudeteile festgelegt werden.
- **Es sollte ein Beschluss der GV** über die o.g. Vorgaben durch eine interfraktionelle Abstimmung vorbereitet werden.
- **Der BGM soll danach Architekten beauftragen**, das vertiefende Gutachten zu erstellen. Hierzu sollte ohne Ausschreibung die 2004 beauftragte Kieler Architekturfirma beauftragt werden, die auf Gebäudesanierung im Bestand spezialisiert ist.

- **Sanierungsarbeiten** sollten vorerst auf Gebäude sichernde, unbedingt notwendige Maßnahmen beschränkt bleiben, solange bis ein Gesamtkonzept steht.
- **eine begleitende (kostenlosen) Beratung zur Vermarktungsfähigkeit von Gewerbeflächen** durch die Wirtschaftsfördergesellschaft des Kreises wird vom BGM vorgeschlagen.
- Der Architekt sollte das **maximale an verfügbarer Fläche** herausarbeiten.
- **Das Gebäudekonzept** soll nach Vorliegen des Architekten-Gutachtens in der GV beraten und verabschiedet werden.
- **Das Denkmalschutzamt des Kreises** sollte erst danach in die Beratung zum von der Gemeinde gewünschten Gebäudekonzept einbezogen werden.
- **Beratungen und Entscheidungen über eine Sanierung durch einen Investor oder im Auftrag der Gemeinde** und dann ggf. Integration des Gebäudes in den Eigenbetrieb sollen erst nach Vorliegen eines Sanierungskonzeptes erfolgen (**Mehrheitlicher Konsens in der Runde: Sanierung lieber durch die Gemeinde als durch einen Investor!**)